

Die individuellen Rentenversicherungen

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2017

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 7

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag (Police) und die Vertragsbedingungen.

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Leben AG, Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel. Im Internet ist die Basler Leben AG unter www.baloise.ch zu finden.

2. Versicherungsnehmer, versicherte Person und begünstigte Person

Versicherungsnehmer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für sich oder andere Personen Versicherungsschutz sucht und hierfür einen Versicherungsvertrag bei der Basler Leben AG abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner der Basler Leben AG.

Versicherte Person ist diejenige natürliche Person, deren Leben oder Gesundheit versichert ist.

Begünstigte Person ist diejenige natürliche oder juristische Person, die der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall als anspruchsberechtigt für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag bezeichnet hat.

Bei Eintritt des Versicherungsfalls erwirbt die begünstigte Person in der Regel ein eigenes Recht auf den teilweise oder ganz zugewiesenen Versicherungsanspruch.

3. Rentenversicherungen der Basler Leben AG

Nachfolgend werden einige Rentenversicherungen erläutert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Weitergehende Details wie z. B. die gewünschten Leistungen können der Offerte, dem Antrag und den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Rentenversicherungen mit und ohne Rückgewähr

Bei Rentenversicherungen mit Rückgewähr wird im Todesfall der versicherten Person eine noch vorhandene Rückgewährssumme ausgerichtet. Details zur Höhe dieser Summe können dem Versicherungsvertrag und den Vertragsbedingungen entnommen werden. Die Dauer der Rückgewähr ist bei Vertragsabschluss für die meisten Produkte innerhalb bestimmter Grenzen wählbar.

Die meisten Rentenversicherungen können auch ohne Rückgewähr abgeschlossen werden. Im Todesfall der versicherten Person wird dann keine Leistung fällig.

Sofort beginnende und aufgeschobene Rentenversicherungen

Bei sofort beginnenden Rentenversicherungen beginnt die Rentenzahlung bereits im ersten Versicherungsjahr. Sofort beginnende Rentenversicherungen können ausschliesslich gegen Einmalprämie abgeschlossen werden.

Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen beginnt die Rentenzahlung erst nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Aufschubdauer. Diese Rentenversicherungen können sowohl gegen Jahres- als auch gegen Einmalprämie abgeschlossen werden. Bei der Rentenversicherung mit Abruf kann die Rente jeweils auf die im Versicherungsvertrag genannten Termine vorzeitig abgerufen werden.

Die Auszahlung der Rente erfolgt auf Wunsch jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wir machen Ihre Altersvorsorge sicherer:

- Garantierte Rentenzahlung
- Lebenslange Sicherheit
- Individuelle Rentenlösungen

Weitere Informationen zur Basler-Sicherheitswelt finden Sie unter www.baloise.ch

Rentenversicherungen auf zwei Personen

Fast alle Rentenversicherungen können auch auf das Leben von zwei Personen abgeschlossen werden. Die Rente wird in diesem Fall ausbezahlt, solange eine der versicherten Personen am Leben ist. Zudem kann vereinbart werden, dass die Rente im Todesfall der ersten versicherten Person auf einen bei Vertragsabschluss wählbaren Prozentsatz reduziert wird. In diesem Zusammenhang wird von Rentenübergang gesprochen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Lebenshaltungskosten für eine Person in der Regel etwas geringer sind als für zwei Personen.

Rentenversicherung mit limitierter Rentenzahlungsdauer

Bei dieser Versicherung wird die Rente während einer im Voraus festgelegten Dauer ausbezahlt, sofern die versicherte Person die Fälligkeitstage der Rente erlebt. Nach Ablauf der limitierten Rentenzahlungsdauer endet der Vertrag in jedem Fall, auch wenn die versicherte Person noch lebt.

Alle Rentenversicherungen lassen sich in der freien Vorsorge (Säule 3b) abschliessen.

Die Rente ist zu 40% zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern. Weitergehende Details können den Steuerinformationen zur Offerte entnommen werden.

4. Technischer Zins und Deckungskapital

Die Prämie einer Rentenversicherung setzt sich aus einem Erlebensfall-, Todesfall- und Kostenteil zusammen. Mit dem Erlebensfallteil wird die vertragliche Rente und mit dem Todesfallteil eine allfällige Rückgewährssumme finanziert.

Der technische Zins ist der für die gesamte Vertragsdauer garantierte Zins, mit dem die noch nicht verbrauchten Prämienteile verzinst werden.

Das Deckungskapital besteht aus den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen zur Erfüllung der zukünftigen Verbindlichkeiten der Basler Leben AG und enthält in erster Linie den zum technischen Zins verzinsten, noch nicht verbrauchten Erlebensfallteil der Prämie.

5. Rückgewährssumme

Die Rückgewährssumme ist der Betrag, der bei Rentenversicherungen mit Rückgewähr im vorzeitigen Todesfall der versicherten Person an die begünstigten Personen ausbezahlt wird. Bei Einmalprämienversicherungen bleibt die Rückgewährssumme während der Aufschubsdauer gleich hoch. Bei Jahresprämienversicherungen steigt sie mit der Höhe der bezahlten Prämien. Ab Rentenzahlungsbeginn nimmt die Rückgewährssumme mit jeder Rentenzahlung um einen konstanten Betrag ab. Weitergehende Details können der Offerte und dem Versicherungsvertrag entnommen werden.

6. Überschussbeteiligung

Charakteristisch für die Rentenversicherung sind die über eine lange Vertragsdauer hinweg vereinbarten Versicherungsleistungen. Diese erfordern eine vorsichtige Tarifikalkulation. Die Basler Leben AG muss ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Die vorsichtigen Annahmen der Basler Leben AG bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten können zu Zins-, Risiko- und/oder Kostenüberschüssen führen, an denen ihre Kunden beteiligt sind.

Dazu ermittelt die Basler Leben AG im Rahmen der Vorschriften des Obligationenrechts und des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Höhe der den Versicherungsnehmern insgesamt zustehenden Beteiligung am Jahresüberschuss. Dieser Betrag wird dem Überschussfonds zugewiesen, aus dem die Weiterleitung der Überschussbeteiligung an die einzelnen Versicherungsnehmer gemäss den rechtlichen Vorgaben erfolgt. Zur Verteilung der Überschüsse werden Verträge mit gleichartigen oder ähnlichen Voraussetzungen zusammengefasst und bisherige sowie zukünftig zu erwartende Beiträge dieser Verträge zum erwirtschafteten Jahresüberschuss berücksichtigt.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragsdauer – nicht vorhersehbar und von der Basler Leben AG nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung der Kapitalmärkte. Aber auch die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Die künftige Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Allfällige Überschussanteile zu Rentenversicherungen können nach verschiedenen Systemen gutgeschrieben werden:

Beim System «Ansammlung» werden während der Aufschubsdauer allfällige Überschussanteile verzinslich angesammelt und erhöhen somit die Rückgewährssumme und den Rückkaufswert. Ab Rentenzahlungsbeginn werden sie zur Erhöhung der vertraglichen Leistungen verwendet.

Beim System «Bonus» wird aus den jährlich zugewiesenen Überschussanteilen eine Bonusrente gebildet, welche die zukünftige Rente erhöht. Einmal zugewiesene Boni sind garantiert und können nicht mehr reduziert werden. Die Rente erhöht sich somit laufend, solange Überschussanteile zugeteilt werden. Bonusrenten sind nicht rückgewährsberechtigt. Sie sind auch nicht rückkaufsfähig. Das System «Bonus» kommt in der Regel während der Aufschubsdauer zur Anwendung, kann aber auch während der Rentenlaufzeit gewählt werden.

Beim System «gleichbleibende Überschussrente» wird ein Teil der jährlich zugewiesenen Überschussanteile zusammen mit der Rente ausbezahlt (Direktzahlung) und der verbleibende Teil zur Bildung einer Bonusrente verwendet. Damit wird ein immer grösserer Teil der Überschussrente garantiert und kann nicht mehr reduziert werden. Während der Rentenlaufzeit kommt in der Regel dieses System zur Anwendung.

7. Beginn des Vertrages und des Versicherungsschutzes

Die Offerte der Basler Leben AG ist immer ein Vorschlag bzw. eine Aufforderung zur Antragstellung an den interessierten Kunden. Ihr fehlt noch der Wille zum Vertragsabschluss seitens der Basler Leben AG, doch kann sich der Kunde mit der Offerte einen Überblick über die gewünschte Versicherung verschaffen.

Sagt dem Kunden die vorgeschlagene Versicherungslösung zu, kann er einen Antrag auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages stellen. Der Antrag ist somit eine verbindliche Willensäusserung, die darauf abzielt, den Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrages herbeizuführen. Der Versicherungsnehmer ist 14 Tage an den Antrag gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, verlängert sich diese Bindungsfrist auf vier Wochen.

Die Annahme eines Antrages erfolgt in der Regel durch die Basler Leben AG. Dadurch wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Sofern im Versicherungsvertrag kein späterer Termin festgehalten ist, beginnt damit der Versicherungsschutz.

8. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss einer Rentenversicherung kann unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden. Weiterführende Informationen können den Vertragsbedingungen entnommen werden.

9. Zeitlicher, örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die versicherte Person genießt während der gesamten Vertragsdauer grundsätzlich bei jeder Tätigkeit und an jedem Aufenthaltsort Versicherungsschutz. Allgemeine und individuelle Deckungsausschlüsse können dem Versicherungsvertrag und den Vertragsbedingungen entnommen werden.

10. Prämie

Die Prämie ist der Preis, zu dem der gewünschte Versicherungsschutz gewährt werden kann. Die Prämie einer Rentenversicherung setzt sich aus einem Erlebensfall-, Todesfall- und Kostenteil zusammen. Mit dem Erlebensfallteil wird die vertragliche Rente und mit dem Todesfallteil eine allfällige Rückgewährsumme finanziert. Angaben zur Dauer der Prämienzahlungspflicht, zur Höhe und Fälligkeit der Prämie und zur Prämienzahlungsfrist können der Offerte, dem Antrag, dem Versicherungsvertrag und den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Die periodische Prämie entspricht in der Regel einer Jahresprämie. Unterjährige Prämienzahlung (monatlich, viertel- oder halbjährlich) ist gegen Zuschlag möglich. Die Basler Leben AG garantiert die im Versicherungsvertrag aufgeführte Prämienhöhe für die gesamte Vertragsdauer.

Mit der Einmalprämie wird die zur Finanzierung der Versicherung erforderliche Prämie einmalig zu Beginn des Vertrages für die gesamte Vertragsdauer bezahlt. Periodische Prämie und Einmalprämie sind in einem Vertrag kombinierbar.

Die Prämie kann auch über ein Prämiendepot oder Prämienperrdepot entrichtet werden. Ein Prämiendepot ist ein verzinsliches Konto, das die Basler Leben AG für den Versicherungsnehmer führt. Es dient der Finanzierung künftiger periodischer Prämien und ist daher zwingend mit einem Versicherungsvertrag verbunden. Dies gilt auch für das Prämienperrdepot. Im Unterschied zum Prämiendepot sind hier Kapitalrückzüge nicht möglich, es sei denn, der Zweck, für den das Prämienperrdepot eröffnet worden ist, entfällt. In beiden Fällen unterliegen die anfallenden Depotzinsen der Einkommenssteuer und der Depotsaldo der Vermögenssteuer. Die Depots genießen keinen Schutz durch das Bankkundengeheimnis.

Bei vorzeitiger Kündigung oder bei Rückkauf des Versicherungsvertrages ist die Prämie grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

11. Folgen bei Prämienzahlungsverzug

Auf eine fristgerechte Bezahlung der Prämie sollte unbedingt geachtet werden. Ein Zahlungsverzug gefährdet den Erhalt des Versicherungsschutzes oder gar des ganzen Versicherungsvertrages. Mögliche Folgen sind:

- Erlöschen des Versicherungsvertrages
- Verlust nicht umwandlungsfähiger Vertragsteile im Falle von Prämienfreistellung des Versicherungsvertrages
- Deckungsunterbrüche durch Suspendierung des Versicherungsschutzes

12. Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

Soll die Zahlung der periodischen Prämien eingestellt werden, der bis dahin aufgebaute Versicherungsschutz aber erhalten bleiben, kann ein umwandlungsfähiger Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt werden. Details zu den erforderlichen Voraussetzungen können den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Der Umwandlungswert ergibt sich, indem das Deckungskapital, abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten, als Einmalprämie, ohne Verrechnung von weiteren Abschlusskosten, zur Bildung einer prämienfreien Rentenversicherung verwendet wird.

13. Vorauszahlung

Nach Massgabe besonderer Bedingungen kann der Versicherungsnehmer bei aufgeschobenen Rentenversicherungen mit Rückgewähr eine Vorauszahlung zulasten des Versicherungsanspruches erhalten, wenn ein Rückkaufswert vorhanden ist. Eine allfällige Vorauszahlung muss spätestens vor Beginn der Rentenzahlung zurückbezahlt werden. Sind die steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, können die Vorauszahlungszinsen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Steuergesetzänderungen bleiben vorbehalten.

14. Verpfändung

Der Versicherungsnehmer kann seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung jederzeit und in der Regel bis zur Höhe des Rückkaufswertes verpfänden.

15. Obliegenheiten des Antragstellers bzw. des Anspruchsberechtigten

- **Antrags- und Gesundheitsfragen (vorvertragliche Anzeigepflicht)**
Der Antragsteller muss die Antragsfragen und, wenn Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit mitversichert werden soll, auch die Gesundheitsfragen wahrheitsgetreu und vollständig beantworten. Diese Pflicht beginnt mit der Antragstellung und endet erst mit der Antragsannahme. Auch die sich in dieser Zwischenzeit manifestierten Änderungen von Gefahrstatsachen, insbesondere der Gesundheit, sind der Basler Leben AG umgehend anzuzeigen. Besteht bezüglich einer Gefahrstatsache Unsicherheit, ob diese zu deklarieren sei oder nicht, wird empfohlen, eine solche Tatsache in jedem Fall und unter allen Umständen anzuzeigen. Der Erhalt des Vertrages und des Leistungsanspruches kann davon abhängig sein, da die Basler Leben AG bei einer nicht wahrheitsgetreuen oder nicht vollständigen Beantwortung den Versicherungsvertrag kündigen kann und bei Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte Tatsache beeinflusst worden ist, von ihrer Leistungspflicht befreit wird. Bei einer betrügerischen Begründung des Versicherungsanspruches muss nicht nur mit einer Leistungsverweigerung, sondern zusätzlich mit einer strafrechtlichen Verfolgung gerechnet werden. Weiterführende Informationen können den Vertragsbedingungen entnommen werden.

- **Beibringung eines Lebensnachweises auf Anfrage**
Bei laufenden Renten hat die versicherte Person auf Anfrage der Basler Leben AG einen Lebensnachweis zu erbringen. Wird ein solcher Lebensnachweis durch die versicherte Person nicht innert angemessener Frist erbracht, kann die Basler Leben AG ihre Leistungen bis zum entsprechenden Nachweis einstellen.

- **Anzeige des Eintritts des versicherten Ereignisses**
Der Tod der versicherten Person ist unverzüglich und eine Erwerbsunfähigkeit spätestens drei Monate nach deren Eintritt zu melden.

→ **Änderung des Steuerdomizils/des AIA-Status oder der US-Steuerpflicht/des FATCA-Status**

Der Versicherungsnehmer als Privat- oder Geschäftskunde ist verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn sein eigenes Steuerdomizil oder das Steuerdomizil der beherrschenden Person(en) (wenn vorhanden) ändert. Ebenso muss der Basler Leben AG mitgeteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder die beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) «US-Person» wird oder aus andern Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig wird oder (umgekehrter Fall) wenn einer von beiden nicht mehr in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist. Im Weiteren muss der Versicherungsnehmer eine Änderung seines AIA/FATCA-Status umgehend melden.

Haben sich nach Vertragsabschluss Indizien einer Steuerdomizil-Änderung, einer US-Steuerpflicht oder eine Änderung des AIA/FATCA-Status gezeigt, muss die Basler Leben AG abklären, ob diese Änderungen beim Versicherungsnehmer und bei den beherrschenden Personen (wenn vorhanden) tatsächlich vorliegen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an dieser Abklärung mitzuwirken und weitere involvierte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, Fragen der Basler Leben AG wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft abzugeben.

Unter Umständen ist die Basler Leben AG rechtlich verpflichtet, Kunden- und Vertragsinformationen den Steuerbehörden zu übermitteln. Davon sind insbesondere Kunden und anspruchsberechtigte Personen mit ausländischem Steuerdomizil oder einer US-Steuerpflicht betroffen.

→ **US-Steuerpflicht/FATCA/Zustimmung zur Meldung**

Eine **natürliche Person** gilt im Wesentlichen als in den USA steuerpflichtig, wenn sie

- a) US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger ist,
- b) als Nicht-US-Staatsbürger oder Nicht-US-Doppelbürger seinen Wohnsitz in den USA hat,
- c) über eine permanente Aufenthaltsbewilligung für die USA verfügt (z. B. Greencard),
- d) sich längere Zeit in den USA aufhält oder aufgehalten hat
- e) oder aus einem anderen Grund dort unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Diese Aufzählung hat lediglich illustrierenden Charakter. Sie gibt die am 1. Januar 2017 geltende Rechtslage wieder. Massgebend für die Beurteilung der US-Steuerpflicht bzw. des FATCA-Status ist aber ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Bei **Rechtsträgern** (juristische Person, Personengesellschaft o.ä.) gelten zur Feststellung der US-Steuerpflicht andere Regeln: Eine Gesellschaft mit Sitz in den USA ist «US-Person». Hat eine Gesellschaft, die Rechtsträger ist, eine beherrschende Person und ist diese ihrerseits «US-Person», dann ist dies für FATCA eventuell relevant. Neben der US-Steuerpflicht ist der FATCA-spezifische Status, der die Behandlung unter FATCA bestimmt, festzustellen. Auch bei den Rechtsträgern gilt das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Falls der Versicherungsnehmer US-steuerpflichtig wird oder ihm der FATCA-Status NPFFI (Non-Participating Foreign Financial Institutions) oder der Status passiver NFFE (Non-Financial Foreign Entities) mit beherrschender(n) US Person(en) zukommt, liegt ein meldepflichtiger Fall vor, welcher an die US-Steuerbehörden zu melden ist. Die Basler Leben AG wird diese Person um die Zustimmung (Wa-

iver) ersuchen, alle steuerrelevanten Daten zum vorliegenden Vertrag an die US-amerikanische Steuerbehörde IRS melden zu können. Zu den steuerrelevanten Daten gehören auch der FATCA-Status des Versicherungsnehmers und, sofern vorhanden und nötig, dessen beherrschende(n) Person(en). Liegt eine Meldepflicht und die Zustimmung zur Meldung (Waiver) vor, ist die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes zur namentlichen Meldung der Daten an den IRS verpflichtet. Verweigert der US-Steuerpflichtige seine Zustimmung, muss die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes anonym melden, und die USA haben die Möglichkeit, über die internationale Amtshilfe Auskunft zu verlangen über die anonym gemeldeten Verträge bzw. den FATCA-Status bzw. die beherrschende(n) Person(en).

Ist bei Auszahlung der Versicherungs- oder Ablaufleistung, bei einem (Teil-)Rückkauf oder der Gewährung eines Policendarlehens eine Person anspruchsberechtigt, die bei Vertragsabschluss nicht auf Ihre US-Steuerpflicht bzw. ihren AIA/FATCA-Status hin identifiziert worden ist, so wird dies bei der Auszahlung nachgeholt. Falls eine Person, die eine Zahlung erhält, der Meldepflicht unterliegt, wird sie um Zustimmung zur Meldung an den IRS angefragt. Zu dieser Meldung ist die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes verpflichtet (siehe vorhergehenden Absatz).

→ **Änderung des Kontrollinhabers bei Geschäftskunden**

Sie als Versicherungsnehmer (Geschäftskunde) sind verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn Kontrollinhaber (natürliche Personen) gewechselt bzw. die Beteiligungsverhältnisse entsprechend geändert haben. Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren.

16. Ende des Versicherungsvertrages

Ein Versicherungsvertrag endet aus gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Gründen. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Kündigende Partei	Kündigungsgrund	Kündigungsfrist/-termin	Ende des Versicherungsschutzes
Versicherungsnehmer	Rücktritt, jederzeit nach Zahlung einer Jahresprämie (Art. 89 VVG)	keine	Zugang der Kündigung bei der Basler Leben AG oder Ende der Versicherungsperiode, in der die Kündigung ausgesprochen wurde
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht (Art. 3 VVG)	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 1 Jahr ab Pflichtverletzung	Zugang der Kündigung bei der Basler Leben AG
Basler Leben AG	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Art. 6 VVG)	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
	Versicherungsbetrug (Art. 40 VVG)	keine	Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer

Weitere Gründe für die Auflösung eines Versicherungsvertrages können sein:

- Todesfall der versicherten Person
- Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer
- Widerruf des Antrages
- Eintritt der Mahnfolgen bei Prämienzahlungsverzug (vgl. Ziff. 11)
- Rückkauf

17. Rückkauf

Der Versicherungsnehmer kann rückkaufsfähige Rentenversicherungen nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und bei einem gewissen Mindestprämienzahlungsstand vorzeitig ganz oder teilweise von der Basler Leben AG zurückkaufen lassen. Weiterführende Informationen können dem Versicherungsvertrag und den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Es wird ein Abzug vom Deckungskapital vorgenommen, der von der Marktentwicklung der Swap-Zinssätze abhängig ist. Dabei handelt es sich um Zinssätze zu bestimmten Laufzeiten, die täglich am Swapmarkt festgelegt und in den grossen Tageszeitungen publiziert werden. Den Vertragsbedingungen kann entnommen werden, in welchem Fall ein Abzug vorgenommen wird.

Die Regeln, nach denen der Rückkaufswert des jeweiligen Versicherungsvertrages berechnet wird, sind in den Vertragsbedingungen enthalten. Der Rückkaufswertverlauf wird in der Offerte angegeben.

18. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Basler Leben AG auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten beachtet die Basler Leben AG das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung enthält der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der der Kunde die Basler Leben AG zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Entbindung von der Schweigepflicht: Gewisse Datenübermittlungen, z. B. durch einen Arzt, welcher der beruflichen Schweigepflicht untersteht, setzen ein spezielles Einverständnis voraus. In der Einwilligungserklärung ist deshalb eine Entbindung von dieser Schweigepflicht enthalten.

Datenbearbeitung: «Bearbeiten» bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler Leben AG bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie für die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben aus dem Antrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls wird Rücksprache mit Dritten (z. B. anderen Versicherern, Ärzten) genommen. Möglich ist auch eine Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet gegebenenfalls ein Datenaustausch mit anderen Versicherern und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Die Basler Leben AG ist auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen. Diese erfolgt im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung aller anderen Bestimmungen des DSG.

Vermittler: Diese können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler Leben AG angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des Datenschutzes

zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Der Kunde hat gemäss DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Basler Leben AG Daten von ihm bearbeitet und, wenn ja, welche. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

19. Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Die Basler Leben AG beachtet die aufsichtsrechtlichen und internen Bestimmungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- Identifikation des Kunden bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
- Plausibilitätsprüfung von Geschäftsvorfällen und Abklärung von Hintergründen
- Feststellung des Zahlungsempfängers
- Dokumentationspflichten

20. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Leben AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
Fax: +41 58 285 90 73
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Leibrentenversicherungen

Besondere Vertragsbedingungen

Versicherungsschutz

L1

Leistungen im Erlebensfall

lebenslängliche oder zeitlich limitierte Leibrente

Bei der Rentenversicherung mit Abruf kann der Versicherungsnehmer die Leibrente während der Aufschubsdauer einmalig auf eine im Versicherungsvertrag (Police) aufgeführte Hauptfälligkeit abrufen. Ein vorzeitiger Abruf ist gültig, wenn der Basler Leben AG der schriftliche Antrag spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn vorliegt.

L2

Leistung im Todesfall

→ bei Leibrentenversicherungen mit Rückgewähr

Rückgewährssumme

> während der Aufschubsdauer

Die Rückgewährssumme entspricht den für die Leibrentenversicherung bezahlten Prämien ohne Zinsen und Ratenzuschläge.

> ab Rentenzahlungsbeginn

Die Rückgewährssumme zum Rentenzahlungsbeginn entspricht den für die Leibrentenversicherung bezahlten Prämien ohne Zinsen und Ratenzuschläge. Mit jeder Rentenfälligkeit reduziert sie sich in gleichen Schritten bis auf Null. Die Höhe der Abnahme kann dem Versicherungsvertrag (Police) entnommen werden.

→ bei Leibrentenversicherungen ohne Rückgewähr

Diese Versicherungen haben keine Leistungen im Todesfall.

L3

Rückkaufswert

→ der Leibrentenversicherungen mit Rückgewähr

Rückgewährssumme, höchstens jedoch das Deckungskapital – bei Jahresprämienversicherungen abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten, mindestens jedoch $\frac{2}{3}$ des Deckungskapitals.

Versicherungen gegen periodische Prämien haben einen Rückkaufswert, sofern die Prämien für den zehnten Teil der vereinbarten Prämienzahlungsdauer oder für 3 Versicherungsjahre bzw. in der gebundenen Vorsorge für 1 Versicherungsjahr bezahlt worden sind. Versicherungen gegen Einmalprämie haben nach Bezahlung der Einmalprämie einen Rückkaufswert.

Ist die volle Rückgewährssumme gemäss L2 kleiner als das Deckungskapital – bei Jahresprämienversicherungen abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten –, wird der Differenzbetrag als Einmalprämie ohne Belastung von weiteren Abschlusskosten zur Bildung einer Leibrente ohne Rückgewähr (Restrente) verwendet. Diese Restrente wird ab der darauf folgenden Hauptfälligkeit, frühestens jedoch ab Ende der Aufschubsdauer, jährlich ausbezahlt. Nach erfolgtem Rückkauf erlischt das Recht auf vorzeitigen Abruf. Falls der Differenzbetrag keine wirtschaftlich vernünftige Grösse darstellt, behält sich die Basler Leben AG vor, anstelle der Restrente diesen Betrag einmalig auszuzahlen.

Der Rückkaufswert von Versicherungen gegen Einmalprämie unterliegt einem Abzug, sofern der Swapsatz zum Zeitpunkt des Rückkaufes um mehr als $\frac{1}{2}\%$ über dem Swapsatz zu Vertragsbeginn liegt. Er beträgt aber mindestens $\frac{2}{3}$ des Deckungskapitals.

Abzug in % =

(Swapsatz zum Zeitpunkt des Rückkaufes – Swapsatz zu Vertragsbeginn) \times verbleibende Rückgewährsdauer des Vertrages (längstens 5 Jahre)

Swapsatz zu Vertragsbeginn:

Massgebend ist der Satz in Vertragswährung über die Laufzeit (längstens 10 Jahre).

Swapsatz zum Zeitpunkt des Rückkaufes:

Massgebend ist der Satz in Vertragswährung über die verbleibende Rückgewährsdauer (abgerundet auf ganze Jahre, längstens 5 Jahre).

Quelle der Swapsätze: Bloomberg

→ der Leibrentenversicherungen ohne Rückgewähr

Diese Versicherungen haben keinen Rückkaufswert.

L4

Umwandlungswert

Das Deckungskapital abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten, mindestens jedoch $\frac{2}{3}$ des Deckungskapitals, wird als Einmalprämie ohne Belastung von weiteren Abschlusskosten für eine prämienfreie Versicherung verwendet.

Versicherungen gegen periodische Prämien haben einen Umwandlungswert, sofern die Prämien für den zehnten Teil der vereinbarten Prämienzahlungsdauer oder für 3 Versicherungsjahre bzw. in der gebundenen Vorsorge für ein Versicherungsjahr bezahlt worden sind.

Rahmenbedingungen

R1

Beginn des Vertrages und des Versicherungsschutzes

→ bei Rentenversicherungen gegen Einmalprämie

Die Basler Leben AG teilt dem Versicherungsnehmer die Antragsannahme schriftlich mit. Mit Eingang der Einmalprämie bei der Basler Leben AG tritt der Rentenversicherungsvertrag in Kraft.

→ bei Rentenversicherungen gegen Jahresprämie

Mit Bekanntgabe der Annahme des Antrages ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt mit diesem Datum, sofern in der Police kein späterer Termin festgehalten ist. Eine zur Erwerbsunfähigkeit führende Arbeitsunfähigkeit, die zwischen Antragstellung und Antragsannahme oder vor dem in der Police aufgeführten Versicherungsbeginn eintritt, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

R2

Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss einer Rentenversicherung kann widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn jener in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss bei der Basler Leben AG eingegangen ist. Ein Widerruf verpflichtet den Versicherungsnehmer zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss angefallenen externen Kosten (z. B. für die ärztliche Untersuchung). Eine bereits bezahlte Prämie wird ohne Zinsen zurückerstattet.

R3

Art der Prämienzahlung

Vereinbar sind Einmal- oder Jahresprämie. Die Jahresprämie kann gegen Zuschlag auch halb-, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden.

R4

Fälligkeit der Prämien

Die Prämien sind an dem im Versicherungsvertrag (Police) festgehaltenen Termin fällig. Während der Abklärung von Leistungsansprüchen und von Vertragsänderungen bleiben die Prämien vollumfänglich geschuldet.

R5

Zahlungsfristen und Folgen bei Prämienzahlungsverzug

→ Zahlungsfrist für die erste Prämie

2 Wochen, beginnend mit der Zustellung des Versicherungsvertrages (Police).

→ Zahlungsfrist für die weiteren Prämien

4 Wochen, beginnend mit der Prämienfälligkeit.

Ist die an die Absendung der Mahnung anschliessende Frist von 14 Tagen ohne Zahlungseingang verstrichen, erlischt die Versicherung ohne Anspruch, oder die Leistungspflicht wird suspendiert und der Vertrag mit Wirkung 6 Monate nach Prämienfälligkeit in eine prämiensfreie Versicherung umgewandelt.

Die Basler Leben AG kann bei Zahlungsverzug Verzugszinsen und Mahnspesen verlangen.

R6

Prämienrückerstattung

→ im Todesfall

Über den Todestag der versicherten Person hinaus bezahlte Anteile einer Jahresprämie erhalten die begünstigten Personen.

→ bei Rückkauf, Umwandlung und Rücktritt

Über den Zeitpunkt der Vertragsauflösung hinaus bezahlte Prämien werden zurückerstattet bzw. bei einer Umwandlung eingebaut.

R7

Wiederinkraftsetzung

Der Vertrag kann innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Mahnfolgen durch Zahlung aller Prämienausstände, Verzugszinsen und Mahnspesen ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft gesetzt werden.

R8

Rückkauf, Umwandlung und Rücktritt

→ Rückkauf

> von Leibrentenversicherungen mit Rückgewähr

ist möglich, sofern die Prämien für den zehnten Teil der vereinbarten Prämienzahlungsdauer oder für 3 Versicherungsjahre bezahlt sind.

> von Leibrentenversicherungen ohne Rückgewähr

ist nicht möglich.

→ Umwandlung in eine prämiensfreie Versicherung

> kann bei aufgeschobenen Leibrentenversicherungen gegen periodische Prämien verlangt werden, sofern die Prämien für den zehnten Teil der vereinbarten Prämienzahlungsdauer oder für 3 Versicherungsjahre bezahlt sind

> erfolgt 6 Monate nach Prämienfälligkeit bei Zahlungsverzug automatisch, wenn der Versicherungsvertrag 3 Jahre in Kraft war oder ein vertraglicher Umwandlungs- bzw. Rückkaufswert besteht.

→ Rücktritt

ist nach Zahlung einer Jahresprämie und frühestens auf das Ende des ersten Versicherungsjahres möglich.

Ausstehende Prämien, Verzugszinsen, Mahnspesen und Vorauszahlungen samt Zinsen werden verrechnet.

Rechnungsgrundlagen für Leibrentenversicherungen: Sterbetafeln Renten (ERM/F 2013), auf Basis der Gemeinschaftsstatistik 1981 – 2011, technischer Zins 0%.

R9

Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragsdauer – nicht vorhersehbar und von der Basler Leben AG nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung der Kapitalmärkte. Aber auch die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Die künftige Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Überschussverwendung

Die allfällig gewährten Überschussanteile können wie folgt verwendet werden:

→ **System «Ansammlung» (während der Aufschubsdauer)**

Allfällige Überschussanteile werden verzinslich angesammelt und ab Rentenzahlungsbeginn zur Erhöhung der vertraglichen Leistungen verwendet. Wenn Prämienbefreiung infolge Erwerbsunfähigkeit mitversichert ist, werden allfällige Überschussanteile aus dieser Zusatzversicherung auf dieselbe Weise verwendet.

→ **System «Bonus» (während der Aufschubsdauer und der Rentenlaufzeit)**

Allfällige Überschussanteile werden vollumfänglich in eine Bonusrente umgewandelt, welche die zukünftigen Renten erhöht. Wenn während der Aufschubsdauer Prämienbefreiung infolge Erwerbsunfähigkeit mitversichert ist, werden allfällige Überschussanteile aus dieser Zusatzversicherung mit der Jahresprämie verrechnet.

→ **System «Gleichbleibende Überschussrente» (während der Rentenlaufzeit)**

Ab Rentenzahlungsbeginn wird ein Teil der allfälligen Überschussanteile zusammen mit der vertraglichen Rente ausbezahlt (Direktzahlung). Der andere Teil wird zur Bildung einer Bonusrente verwendet und erhöht eine bereits erreichte Bonusrente. Damit wird ein steigender Anteil der Überschussrente garantiert.

Modalitäten der Überschusszuteilung und -auszahlung

Die jährliche Überschussbeteiligung wird zur Hauptfälligkeit für das dann beginnende Versicherungsjahr vorschüssig zugewiesen. Sie wird Jahr für Jahr neu festgelegt und kann deshalb nicht garantiert werden. Ein Anspruch auf die zuletzt zugewiesenen Überschussanteile entsteht pro rata mit Fälligkeit der Rentenrate. Bei einem unterjährigen Rückkauf werden über den Kündigungstermin hinaus zugewiesene Überschussanteile mit dem Deckungskapital der Bonusrente verrechnet.

Einmal zugewiesene Bonusrenten sind mit Ablauf des der Zuweisung folgenden Versicherungsjahres garantiert und können nicht mehr reduziert werden. Bonusrenten sind nicht rückgewährsberechtigt. Sie sind auch nicht rückkaufsfähig.

Rentenleistungen aus Überschussanteilen werden immer zusammen mit der vertraglichen Rente ausbezahlt.

Die Änderung eines bestehenden Überschussystems während der Vertragsdauer wird der Aufsichtsbehörde vorgängig angezeigt. Eine entsprechende Mitteilung an den Versicherungsnehmer erfolgt spätestens mit der auf die Änderung folgenden jährlichen Information.

Jährliche Information

Der Versicherungsnehmer wird einmal jährlich über die Zuteilung und den Stand der ihm zugeteilten Überschussanteile informiert.

R10

Mitteilungspflicht

Der Tod der versicherten Person ist der Basler Leben AG unverzüglich zu melden.

R11

Anspruchsbegründung

Zur Feststellung oder Überprüfung eines Anspruchs hat die Basler Leben AG das Recht, die erforderlichen Unterlagen/Nachweise zu verlangen. Vorzulegen sind beispielsweise:

- Versicherungsvertrag (Police)
- amtlicher Todesschein
- ärztliches Zeugnis
- Erbenbescheinigung
- Lebensnachweis

Vorbehalten ist die Vorlagepflicht von weiteren, nicht aufgeführten Unterlagen/Nachweisen. Die verlangten Unterlagen/Nachweise sind innerhalb von 6 Wochen einzureichen. Die Kosten für das Erstellen, Ausfüllen und Einreichen dieser Unterlagen/Nachweise hat die anspruchsberechtigte Person zu tragen.

R12

Fälligkeit der Versicherungsleistung und Erfüllungsort

Die Versicherungsleistung wird 4 Wochen, nachdem die anspruchsberechtigte Person sämtliche zur Anspruchsbegründung erforderlichen Unterlagen/Nachweise vorgelegt hat, fällig. Sie darf rechtsgültig an den Inhaber des Versicherungsvertrages (Police) ausbezahlt werden. Erfüllungsort ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Bei Wohnsitz im Ausland ist Basel Erfüllungsort.

R13

Folgen der Obliegenheitsverletzung

Wurde die Mitteilungs- und Nachweispflicht verletzt, so besteht kein Anspruch auf Leistungen.

R14

Verzicht auf Leistungskürzung

Die Basler Leben AG verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, die Versicherungsleistung zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

R15

Begünstigung

Soweit nichts anderes bestimmt ist:

→ Für Leibrenten:

versicherte Person/en

Bei Fehlen gelten die Regeln zur Todesfallbegünstigung sinngemäss.

→ Für die Rückgewähr im Todesfall:

1. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner
2. bei Fehlen die Kinder
3. bei Fehlen die Eltern
4. bei Fehlen die Erben der versicherten Person.

Diese Reihenfolge gilt auch bei Versicherungen mit mehreren versicherten Personen. Als begünstigt gelten die Angehörigen des Letztversterbenden.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. vor Auszahlung der Versicherungsleistung eine natürliche oder juristische Person als Begünstigten bestimmen oder eine bestehende Begünstigung ändern, sofern sie widerrufbar ist.

Eine unwiderrufliche Begünstigung wird durch unterschriftlichen Verzicht auf den Widerruf im Versicherungsvertrag (Police) und dessen Übergabe an die begünstigte Person errichtet.

Bei einer Versicherung mit mehreren Versicherungsnehmern kann die Begünstigung nach dem Tod des erstversterbenden Versicherungsnehmers nicht mehr geändert werden. Eine davon abweichende Vereinbarung muss vorher getroffen werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Versicherungsnehmer.

R16

Abtretung und Verpfändung von Versicherungsleistungen

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit seinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen abtreten oder verpfänden.

R17

Vorauszahlungen

Nach Massgabe besonderer Bedingungen kann der Versicherungsnehmer während der Aufschubsdauer eine Vorauszahlung zulasten des Versicherungsanspruches erhalten, wenn ein Rückkaufwert vorhanden ist.

R18

Geldleistungen

Geldleistungen erfolgen stets durch Post- oder Banküberweisung. In Ausnahmefällen kann die Basler Leben AG auch Bar- oder Checkzahlungen vor- bzw. entgegennehmen.

R19

Änderung des Steuerdomizils/des AIA-Status oder der US-Steuerpflicht/des FATCA-Status Mitteilungspflicht

Der Versicherungsnehmer als Privat- oder Geschäftskunde ist verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn sein eigenes Steuerdomizil oder das Steuerdomizil der beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) ändert. In diesem Fall ist er verpflichtet, der Basler Leben AG eine neue Selbstauskunft abzugeben. Ebenso muss der Basler Leben AG mitgeteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder die beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) «US-Person» wird oder aus anderen Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig wird oder (umgekehrter Fall) wenn einer von beiden nicht mehr in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist. Im Weiteren muss der Versicherungsnehmer eine Änderung seines AIA/FATCA-Status umgehend melden. Massgebend für die Beurteilung der US-Steuerpflicht bzw. des FATCA-Status ist ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Mitwirkungspflicht

Haben sich nach Vertragsabschluss Indizien einer Steuerdomizil-Änderung, einer US-Steuerpflicht oder einer Änderung des AIA/FATCA-Status gezeigt, muss die Basler Leben AG abklären, ob diese Änderungen beim Versicherungsnehmer und bei den beherrschenden Personen (wenn vorhanden) tatsächlich vorliegen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an dieser Abklärung mitzuwirken und weitere involvierte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, Fragen der Basler Leben AG wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft abzugeben.

Verletzung der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht, so ist die Basler Leben AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen, und zwar innert 60 Tagen seit sie von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung wird mit dem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Meldung an die Steuerbehörden

In bestimmten Fällen ist die Basler Leben AG rechtlich verpflichtet, Kunden- und Vertragsinformationen den Steuerbehörden zu übermitteln. Davon sind insbesondere Kunden und anspruchsberechtigte Personen mit ausländischem Steuerdomizil oder einer US-Steuerpflicht betroffen.

Rechtsträger

Der Ausdruck «Rechtsträger» bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

Beherrschende Person

Der Ausdruck «beherrschende Personen» bedeutet die natürlichen Personen, die einen passiven Rechtsträger beherrschen. Darunter fallen insbesondere die folgenden Personen: Anteilsinhaber (wobei grundsätzlich eine Mindestbeteiligung von 25% oder mehr vorausgesetzt ist), wirtschaftlich Berechtigte, Begünstigte und Verwaltungsräte bzw. Direktoren.

R20**Änderung des Kontrollinhabers bei Geschäftskunden**

Sie als Versicherungsnehmer (Geschäftskunde) sind verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn Kontrollinhaber (natürliche Personen) gewechselt bzw. die Beteiligungsverhältnisse entsprechend geändert haben. Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder des Stimmanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren.

R21**Adress- oder Namensänderungen**

sind umgehend einer Geschäftsstelle der Basler zu melden.

R22**Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen**

werden von der Basler Leben AG rechtsgültig an die letzte ihr bekannte Adresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gesandt. Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, muss er der Basler eine in der Schweiz wohnhafte Vertretung angeben.

Alle Mitteilungen, Anzeigen oder Erklärungen an die Basler Leben AG sind schriftlich an eine Geschäftsstelle der Basler oder an den Hauptsitz in Basel zu richten.

Falls der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder der Begünstigte einer ausländischen Steuerpflicht untersteht, ist die Versicherungspolice gegebenenfalls auch der dort zuständigen Behörde zu deklarieren. Die Basler Leben AG weist darauf hin, dass sie auf Anforderung der Behörden (z. B. aufgrund eines Amtshilfesuchs) im Rahmen der Rechtsordnung (namentlich der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen) Daten an die zuständige Schweizer Behörde weitergeben kann.

R23**Gesetzliche Grundlagen**

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom 2. April 1908.

R24**Besondere Vereinbarungen**

sind nur gültig, wenn sie vom Hauptsitz in Basel schriftlich bestätigt worden sind.

R25**Gerichtsstand**

Für Klagen sind die ordentlichen Gerichte in Basel oder diejenigen des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person zuständig. Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

R26**Versicherungsschutz in Militärdienst und Krieg**

Für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften gelten die nachfolgenden, von der schweizerischen Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Vertragsbedingungen eingeschlossen. Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Krieg teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich. Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Basler Leben AG im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde. Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Basler Leben AG befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Basler Leben AG im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegschluss im Sinne oben stehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt. Nimmt die versicherte Person an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen 6 Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Basler Leben AG das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten anstelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten. Die Basler Leben AG behält sich vor, die Bestimmungen dieses Abschnittes im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch